

Andreas Meyerhöfer

## **Aktuelle Rechtsprechung zu in Griechenland »Anerkannten«**

Rechtsprechungsübersicht (Stand Juni 2021) zu Personen, die in Griechenland einen Schutzstatus erhalten haben und in Deutschland erneut Asyl beantragen. Eine erweiterte Fassung erscheint als Beitrag im Asylmagazin 6/2021, S. 200 ff.

### **Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht**

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.

## Aktuelle Rechtsprechung zu in Griechenland »Anerkannten«

Von Andreas Meyerhöfer, Frankfurt a. M.\*

Unter den Schutzsuchenden, die in Deutschland Asyl beantragen, sind seit einiger Zeit vermehrt Menschen, die in Griechenland bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden oder subsidiären Schutz erhalten haben. So wurde nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zwischen Dezember 2019 und Mitte Mai 2021 bei 13.313 Asylsuchenden festgestellt, dass sie über einen Schutzstatus in Griechenland verfügen.<sup>1</sup> Im Jahr 2020 kam damit fast jede zehnte Person, die neu nach Deutschland eingereist ist und hier einen Asylantrag gestellt hat, mit Schutzstatus aus Griechenland. Der Trend setzt sich 2021 fort, aktuell kommen monatlich rund 1.000 anerkannte Schutzberechtigte aus Griechenland in Deutschland an.<sup>2</sup>

Die spürbare Zunahme dieser innereuropäischen Weiterflucht hängt einerseits damit zusammen, dass die Asylverfahren in Griechenland im letzten Jahr beschleunigt wurden und somit auch deutlich mehr Menschen internationalen Schutz erhalten haben.<sup>3</sup> Vor allem aber hat sich die Situation in Griechenland für international Schutzberechtigte in den letzten Monaten nochmals drastisch verschlechtert. Diese Erkenntnis spiegelt sich inzwischen auch in der aktuellen Rechtsprechung wieder: Mit dem OVG Nordrhein-Westfalen und dem OVG Niedersachsen haben seit Anfang des Jahres gleich zwei Oberverwaltungsgerichte entschieden, dass Asylanträge von international Schutzberechtigten aus Griechenland in der aktuellen Situation grundsätzlich nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Die Gerichte sind überzeugt, dass die Betroffenen bei Rückkehr nach Griechenland nicht einmal elementarste Bedürfnisse befriedigen könnten. Ihnen drohe daher unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta.<sup>4</sup>

\* Andreas Meyerhöfer ist rechtspolitischer Referent in der Europaabteilung von PRO ASYL.

<sup>1</sup> Auskunft des Bundesinnenministeriums an WDR4you: Sekundärmigration – Wie ist die Situation in Deutschland? (Facebook), 19.5.2021, abrufbar unter <https://bit.ly/3hXqmCC>.

<sup>2</sup> welt.de: 1000 Flüchtlinge reisen monatlich aus Griechenland ein, 7.3.2021, abrufbar unter <https://bit.ly/3yGgSBw>.

<sup>3</sup> Asylstatistiken 2020 finden sich auf der Seite von Refugee Support Aegean unter »Publications«, <https://bit.ly/3wclUEp>: 35.372 Anerkennungen im Jahr 2020 stellten beinahe eine Verdopplung der Zahl gegenüber dem Vorjahr dar. Mit 7.007 Anerkennungen zwischen Januar und April 2021 bleiben die Zahlen vorläufig auf hohem Niveau. Berücksichtigt wurden Anerkennungen durch die griechische Asylbehörde sowie durch die erstinstanzlichen Beschwerdeausschüsse; Statistiken für 2021 laut Webseite des griechischen Ministeriums für Migration und Asyl, <https://bit.ly/33TVScm>.

<sup>4</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A, 11 A 2982/20.A – Asylmagazin 3/2021, S. 92 f., asyl.net: M29253; OVG Niedersachsen, Urteile vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20, 10 LB 245/20 – asyl.net: M29568.

## Wandel in der Rechtsprechung

Zwei Rechtsprechungsauswertungen<sup>5</sup> von Anfang 2019 waren zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verwaltungsgerichte bei der Frage, ob in Griechenland für anerkannte Schutzberechtigte bei Rückkehr menschenwürdige Existenzbedingungen herrschen, zu unterschiedlichen Einschätzungen kamen.

Ein Blick in die jüngere Rechtsprechung seit Anfang des Jahres 2020 zeigt, dass die Verwaltungsgerichte bei Weitem nicht mehr so uneinheitlich entscheiden.<sup>6</sup> Eindeutig ist der Befund zunächst bei besonders schutzbedürftigen Menschen (beispielsweise Familien mit kleinen Kindern) mit Anerkennung in Griechenland: In sämtlichen ausgewerteten Entscheidungen, in denen es um vulnerable Personengruppen ging, wurde die Rückkehr der Betroffenen nach Griechenland als unzumutbar bewertet.

Bei alleinstehenden, gesunden und arbeitsfähigen Menschen geht mittlerweile die Mehrheit der Gerichte ebenfalls von der Unzumutbarkeit der Rückkehr aus, da die Sicherstellung elementarster Bedürfnisse bei Rückkehr nicht gewährleistet sei. Hier vertritt nur noch eine Minderheit der Gerichte weiterhin die Auffassung, dass die Situation in Griechenland für diese Gruppe gerade noch zumutbar sei.<sup>7</sup>

Gegen eine Reihe von Urteilen, in denen Verwaltungsgerichte sowohl bei vulnerablen als auch bei nicht-vulnerablen Personen drohende Verletzungen von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta bejaht hatten, hatte das BAMF Rechtsmittel eingelegt. Die Anträge auf Zulassung der Berufung wurden jedoch seit dem Jahr 2019 von den zuständigen Oberverwaltungsgerichten durchgängig zurückgewiesen.<sup>8</sup>

Einigkeit in der Rechtsprechung besteht im Hinblick auf die Bewertung eines Schreibens aus dem damaligen griechischen Ministerium für Migrationspolitik vom 8. Ja-

<sup>5</sup> asyl.net: Uneinheitliche Rechtsprechung zur Rückführung von in Griechenland Schutzberechtigten, 15.1.2019, abrufbar unter <https://bit.ly/3vq6Jqs>; Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Rechtsprechung zur Rückführung von anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland, WD 3-3000-008/19, 22.1.2019, abrufbar unter <https://bit.ly/2SAyb6f>.

<sup>6</sup> Ausgewertet wurden rund 60 Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten, die in der Entscheidungsdatenbank »Dublin-Verfahren« des Informationsverbands Asyl & Migration sowie bei Beck-Online abrufbar sind. Weiterhin wurden Entscheidungen berücksichtigt, die von Fachleuten über den E-Mail-Verteiler »Dublin-Liste« verschickt wurden.

<sup>7</sup> Siehe z. B. VG Cottbus, Beschluss vom 10.2.2020 – 5 L 581/18.A – asyl.net: M28112; VG Ansbach, Urteil vom 10.7.2020 – AN 17 K 18.50449; VG Trier, Urteil vom 8.9.2020, 7 K 1694/20.TR – Asylmagazin 10–11/2020, S. 364 ff., asyl.net: M28839; VG Saarland, Urteil vom 18.9.2020 – 3 K 644/19 – asyl.net: M28841.

<sup>8</sup> OVG Saarland, Beschluss vom 15.4.2019 – 2 A 80/18; VGH Bayern, Beschluss vom 25.6.2019 – 20 ZB 19.31553; OVG Bremen, Beschluss vom 2.8.2019 – 1 LA 174/19; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.1.2020 – 11 A 2480/19.A – sowie Beschluss vom 16.3.2020 – 11 A 426/20.A – asyl.net: M28227; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.8.2020, 3 L 138/20.

nuar 2018 an das deutsche BMI. In diesem Schreiben informiert das griechische Ministerium darüber, dass die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) rechtzeitig im Jahr 2013 in griechisches Recht umgesetzt worden sei und international Schutzberechtigten alle Rechte gewährt würden, die in der Qualifikationsrichtlinie festgelegt sind. Dass diese Erklärung keine konkret-individuelle Zusicherung darstellt, wie sie vom Bundesverfassungsgericht 2017<sup>9</sup> und 2018<sup>10</sup> in Bezug auf Griechenland verlangt worden war, sondern »letztlich nur auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen [wird], dass in Griechenland geltendes Recht zur Anwendung kommt«,<sup>11</sup> ist inzwischen obergerichtlich geklärt.<sup>12</sup>

### Bisherige Rechtsprechung

Gerichte, die die Auffassung vertreten, dass zumindest alleinstehende, gesunde und arbeitsfähige Menschen in der Lage wären, ihre elementarsten Bedürfnisse in Griechenland zu befriedigen, orientierten sich in aller Regel an dem bis vor Kurzem einzigen oberverwaltungsgerichtlichen Urteil, das sich umfangreicher mit diesem Thema auseinandergesetzt hatte.<sup>13</sup>

Dem Urteil des OVG Schleswig-Holstein lag der Fall eines jungen, alleinstehenden Afghanen zugrunde, der 2015 in Griechenland subsidiären Schutz erhalten hatte und angab, dass er dort obdachlos gewesen sei und betteln müssen. Das OVG stellte fest, dass die Situation in Griechenland für anerkannte Schutzberechtigte »unzweifelhaft schwierig« sei und äußerst hohe Hürden bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bestünden (Rn.148f.). Unterstützung von Seiten des griechischen Staates sei bei Rückkehr nicht zu erwarten und auch staatliche Leistungen seien kaum zu erreichen (Rn. 151).

In Griechenland gebe es jedoch eine Vielzahl an Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Kirchen und privaten Akteur\*innen, die in unterschiedlichen Bereichen Hilfe und Unterstützung anbieten würden (Rn.91 ff.). Es sei »davon auszugehen, dass das Fehlen tatsächlicher staatlicher Integrations-/Fürsorgeleistungen in hinreichendem Maße durch die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen in ihrer Gesamtheit kompensiert wird und sichergestellt ist, dass jedenfalls grundsätzlich die elementarsten Bedürfnisse befriedigt werden können« (Rn.153). Die proaktive Inanspruchnahme von nichtstaatlichen Hilfs-

angeboten erfordere zwar ein hohes Maß an Eigeninitiative (Rn.151). Im Gegensatz zu vulnerablen Gruppen sei dies jedoch zumindest arbeitsfähigen, alleinstehenden gesunden Männern wie dem Kläger zumutbar (Rn. 147). Inwiefern Rückkehrer durch Unterstützung von NGOs konkret in die Lage versetzt würden, für einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum von wenigen Tagen eine menschenwürdige Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und sich zu waschen, konkretisiert das OVG nicht.

Der pauschale Verweis des OVGs auf nichtstaatliche Hilfsmaßnahmen wurde von mehreren Verwaltungsgerichten aufgegriffen.<sup>14</sup> Dabei wurde in aller Regel eine Auskunft des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2018 zitiert, der zufolge die Hilfeleistungen von NGOs, Kirchen und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen ein »elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrung« bildeten.<sup>15</sup> Diese Formulierung wurde von den entsprechenden Gerichten als Beleg angeführt, dass es möglich sei, unter Rückgriff auf nichtstaatliche Hilfsmaßnahmen die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Eine weitergehende Auseinandersetzung damit erfolgte jedoch nicht.

Auch der Verweis des OVG Schleswig-Holstein auf die vermeintlich in Griechenland existierende Möglichkeit für Schutzberechtigte, den Rechtsweg zu beschreiten, um »die mit der Flüchtlingsanerkennung verbundenen Rechte [...] einzufordern«,<sup>16</sup> wurde von vereinzelt Gerichten übernommen.<sup>17</sup> Ob in Griechenland überhaupt rechtliche Ansprüche existieren, um elementare Bedürfnisse wie eine menschenwürdige Unterbringung effektiv geltend zu machen, und ob es in der Rechtspraxis überhaupt möglich ist, diese durchzusetzen, hatte das OVG allerdings nicht geprüft.

Schließlich hatte das OVG Schleswig-Holstein argumentiert, dass es keine Berichte über eine große Anzahl von obdachlosen Schutzberechtigten in Griechenland gegeben hätte. Daraus zog das OVG den Schluss, dass es Schutzberechtigten offenbar gelinge, auf »andere Lösungen« auszuweichen.<sup>18</sup> Auch dieses Argument wurde von vereinzelt Verwaltungsgerichten aufgegriffen, meist unter Hinzuziehung einer weiteren Auskunft des Auswärtigen Amtes von 2018.<sup>19</sup> In dieser wird die Auffassung vertreten, dass Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen kein »augenscheinliches Massenphänomen« darstelle

<sup>9</sup> BVerfG, Beschluss vom 8.5.2017 – 2 BvR 157/17 – Asylmagazin 7–8/2017, S.292 f., asyl.net: M25069.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss vom 31.7.2018 – 2 BvR 714/18 – asyl.net: M26565.

<sup>11</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.1.2020, a. a. O. (Fn. 8), Beck Online, Rn. 15.

<sup>12</sup> VGH Bayern, Beschluss vom 25.6.2019 – 20 ZB 19.31553; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.6.2020 – 10 LA 111/20; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.8.2020 – 3 L 138/20.

<sup>13</sup> OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6.9.2019 – 4 LB 17/18 – Beck-Online.

<sup>14</sup> Beispielsweise VG Cottbus, Beschluss vom 10.2.2020, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 24 f., 26; VG Ansbach, Urteil vom 10.7.2020, a. a. O. (Fn. 7), Beck-Online, Rn. 47 ff.; VG Trier, Urteil vom 8.9.2020, a. a. O. (Fn. 7), S. 21 f.

<sup>15</sup> Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schwerin vom 26.9.2018, nicht veröffentlicht, S. 4.

<sup>16</sup> OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6.9.2019, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 160.

<sup>17</sup> Beispielsweise VG Chemnitz, Gerichtsbescheid vom 13.5.2020 – 6 K 670/18.A – asyl.net: M28433, S. 10.

<sup>18</sup> OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6.9.2019, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 157.

<sup>19</sup> Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stade vom 6.12.2018, nicht veröffentlicht, S. 3.

und dies auf die Bildung von eigenen Strukturen und die Vernetzung innerhalb der jeweiligen »Landsmannschaften« zurückzuführen sei, über welche auf »informelle Möglichkeiten« der Unterkunft zurückgegriffen werden könne. Basierend darauf nahmen manche Verwaltungsgerichte pauschal an, dass Schutzberechtigte quasi von Natur aus über ein Netzwerk von Menschen der gleichen Staatsangehörigkeit in Griechenland verfügen, über das eine Unterkunft organisiert werden könne.<sup>20</sup>

### Jüngste Rechtsprechung

Mit den eingangs erwähnten Urteilen des OVG Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2021 und den Urteilen des OVG Niedersachsen vom 19. April 2021 liegen nunmehr Entscheidungen von zwei Oberverwaltungsgerichten vor, die sich auf der Grundlage aktueller und kenntnisreicher Quellen mit der Situation für Schutzberechtigte auseinandersetzen, die nach Griechenland zurückkehren.<sup>21</sup> Nach Einschätzung der Gerichte ist eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Griechenland aufgrund der dort zu erwartenden Lebensverhältnisse derzeit aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen – auch wenn die Betroffenen alleinstehend, gesund und arbeitsfähig sind. Unter Bezugnahme auf die Urteile vom OVG Nordrhein-Westfalen stoppte im März das OVG Rheinland-Pfalz die Abschiebung eines alleinstehenden Mannes im Eilverfahren.<sup>22</sup> Den beiden Urteilen des OVG Nordrhein-Westfalen liegen die Fälle von zwei alleinstehenden Männern zugrunde, denen 2015 bzw. 2017 in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden war. Vor dem OVG Niedersachsen wurden die Fälle von zwei inzwischen volljährigen syrischen Schwestern verhandelt, die als Minderjährige mit ihren Eltern in Griechenland angekommen waren und dort internationalen Schutz erhalten hatten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Schlussfolgerungen der aktuellen Rechtsprechung zu den Themengebieten »Unterbringungssituation«, »Zugang zu Arbeit« sowie »Sozialleistungen und nichtstaatliche Unterstützung« vorgestellt.

#### *Unterbringungssituation*

Zu dem Ergebnis, dass Schutzberechtigten in Griechenland Obdachlosigkeit droht, kommen sowohl das OVG Nordrhein-Westfalen als auch das OVG Niedersachsen. Das OVG Nordrhein-Westfalen fasst die ihm vorliegenden Erkenntnisse so zusammen:

»Mit Blick auf diese aufgeführten Erkenntnisse und die wiedergegebenen Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Griechenland eine Unterkunft bekommen kann. Dem Kläger wird es dort weder möglich sein, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden noch zu finanzieren. [...] Es erscheint auch ausgeschlossen, dass er in einer durch NGOs zur Verfügung gestellten Wohnung oder Unterkunft oder einer Unterkunft für Obdachlose unterkommen kann. Denn nachdem diese auf der Grundlage der zitierten Erkenntnisse bereits im Jahr 2019 schon nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren, hat sich der Bedarf an Unterkünften durch die oben beschriebenen Umstände, die zu einer weiteren Steigerung der Zahl unterkunftssuchender Schutzberechtigter geführt haben, nochmals deutlich erhöht.«<sup>23</sup>

Das OVG Niedersachsen weist zudem darauf hin, dass es in Griechenland auch keine Rechtsschutzmöglichkeiten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit gibt.<sup>24</sup> Ein Anspruch auf Zuweisung von Wohnraum lasse sich laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.10.2020 an das VG Schleswig aus dem griechischen Recht nicht herleiten, ein Eilrechtsschutz mit dem Ziel der Unterbringung bestehe nicht. Das Europarecht garantiere Schutzberechtigten beim Zugang zu Wohnraum nur die Gleichbehandlung mit anderen Drittstaatsangehörigen bzw. mit griechischen Bürger\*innen. Daran halte sich der griechische Staat:

»Es ist gerade das erklärte Ziel Griechenlands, sich durch die Gewährung von internationalem Schutz und der damit verbundenen (formalen) Gleichstellung mit griechischen Bürgern weiterer Ansprüche auf Sozialleistungen, die die Antragsteller vor ihrer Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte erhalten haben, zu entledigen. So erklärte der Minister für Migration und Asyl, dass es das Ziel Griechenlands sei, binnen 2 bis 3 Monaten den Schutzberechtigten einen entsprechenden Status zu garantieren, und im Anschluss alle Sozialleistungen und Unterkünfte zu entziehen, da die Gewährung derartiger Leistungen als »Pull-Faktor« wirke. Jeder, dessen Status anerkannt worden sei, sei für sich selbst verantwortlich.«<sup>25</sup>

<sup>20</sup> Beispielsweise VG Cottbus, Beschluss vom 10.2.2020, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 33.

<sup>21</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21.1.2021 und OVG Niedersachsen, Urteile vom 19.4.2021, a. a. O. (Fn. 4).

<sup>22</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25.3.2021 – 7 B 10450/21.OVG – asyl.net: M29570.

<sup>23</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 4), S. 16 f.

<sup>24</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 4), Rn. 43. Vgl. hierzu auch VG Aachen, Urteil vom 15.6.2020 – 10 K 1855/19.A – asyl.net: M28574, S. 18.

<sup>25</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 4), Rn. 45.



Das VG Potsdam stellt dementsprechend fest, dass in Griechenland das »Prinzip der Inländergleichbehandlung eine Aushöhlung in der Lebenswirklichkeit [erfährt].«<sup>26</sup> Zur oben genannten, in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung immer wieder zitierten Auskunft des Auswärtigen Amtes, der zufolge Obdachlosigkeit unter Schutzberechtigten in Athen kein »augenscheinliches Massenphänomen« sei, merkt das OVG Niedersachsen an:

»Dass Obdachlosigkeit kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, trifft jedenfalls aktuell nicht mehr zu. Selbst in der deutschen Presse wird umfangreich über obdachlose anerkannte Schutzberechtigte in Athen berichtet.«<sup>27</sup>

Schutzberechtigte auf »informelle Möglichkeiten« einer Unterbringung in verlassenen und/oder besetzten Häusern zu verweisen, wie das in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zumindest vereinzelt angeklungen ist,<sup>28</sup> halten beide Oberverwaltungsgerichte für nicht zulässig. Solche Formen der »Unterbringung« seien nicht nur illegal, sondern wegen der zumeist menschenunwürdigen Zustände auch unzumutbar.<sup>29</sup>

Das OVG Nordrhein-Westfalen erteilt außerdem dem pauschalen Verweis der Vorinstanz eine Absage, der syrische Kläger »dürfte zudem ebenfalls auf informelle Netzwerke – etwa unter syrischen Landsleuten – zurückgreifen können, um zumindest vorläufig eine Bleibe zu finden«. Dazu führt das OVG aus: »Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht die entsprechende Erwartung in den Konjunktiv gesetzt, also wohl selbst nur als mögliche Entwicklung gesehen hat, ist es weder beachtlich wahrscheinlich noch ersichtlich, dass »syrische Landsleute«, die den Kläger nicht kennen, ihn aufnehmen würden, sofern sie überhaupt über ausreichenden Wohnraum verfügen.«<sup>30</sup>

<sup>26</sup> VG Potsdam, Gerichtsbescheid vom 6.4.2021 – 11 K 1052/18.A – S. 10.

<sup>27</sup> Auswärtiges Amt, a. a. O. (Fn. 19); OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 4), Rn. 50.

<sup>28</sup> Zum Beispiel VG Cottbus, Beschluss vom 10.2.2020, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 35 und VG Ansbach, Urteil vom 25.5.2020 – AN 17 K 18.50729 – Beck-Online, Rn. 52.

<sup>29</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 4), S. 17; OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 4), Rn. 49; vgl. außerdem VG Magdeburg, Urteil vom 17.3.2020 – 4 A 55/19 MD – S. 8; VG Meiningen, Urteil vom 3.2.2020 – 2 K 676/19 Me – S. 14; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 6.5.2020 – 12 K 2714/19.A –, S. 12; VG Aachen, Urteil vom 15.6.2020, a. a. O. (Fn. 29), S. 13; VG Arnberg, Urteil vom 7.7.2020 – 4 K 3842/19.A, asyl.net: M29589, S. 18.

<sup>30</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 2982/20.A – Beck-Online, Rn. 43.

### *Zugang zu Arbeit*

Das OVG Nordrhein-Westfalen kommt zu dem Schluss, dass »es nahezu ausgeschlossen [erscheint], dass der Kläger in einem überschaubaren Zeitraum im Anschluss an seine Rückkehr nach Griechenland eine Arbeit findet, die es ihm gestattet, seinen Lebensunterhalt zu sichern.«<sup>31</sup> Zu dem gleichen Ergebnis kommt das OVG Niedersachsen unter ausführlicher Berücksichtigung der bürokratischen Hindernisse bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einschließlich dem Erfordernis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.<sup>32</sup>

Zudem stellt das OVG Nordrhein-Westfalen klar, dass Schutzberechtigte nicht auf die Aufnahme einer Arbeit im informellen Sektor verwiesen werden können.<sup>33</sup> In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erst im Jahr 2017 die Arbeitsbedingungen im informellen Sektor in der griechischen Landwirtschaft im Fall von 42 bangladeschischen Staatsangehörigen als Zwangsarbeit eingestuft und eine Verletzung von Art. 4 Abs. 2 EMRK festgestellt hatte. Der Gerichtshof hatte zudem festgestellt, dass Griechenland seinen rechtlichen Verpflichtungen, wirksamen Schutz vor Zwangsarbeit und Menschenhandel zu bieten, nicht nachgekommen war.<sup>34</sup>

Das OVG Niedersachsen geht davon aus, dass angesichts des mit der Corona-Pandemie verbundenen Wirtschaftseinbruchs nicht einmal »der unregelmäßige Arbeitsmarkt anerkannten Schutzberechtigten ein zum Überleben ausreichendes Einkommen sichern kann.«<sup>35</sup>

### *Zugang zu Sozialleistungen und anderweitiger Unterstützung*

Das OVG Nordrhein-Westfalen stellt hierzu fest, dass

»[...] für den Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland keine Möglichkeit [besteht], die – evtl. mit Ausnahme der Arbeitslosenkarte – aufgezeigten staatlichen Sozialleistungen zu erlangen. Allein mit Hilfe der Arbeitslosenkarte, die etwa zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt, den kostenlosen Eintritt in Mu-

<sup>31</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 4), S. 19.

<sup>32</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 4), Rn. 52 ff.

<sup>33</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 2982/20.A – a. a. O. (Fn. 4), Rn. 52; vgl. hierzu auch VG Arnberg, Urteil vom 7.7.2020, a. a. O. (Fn. 29), S. 17 und VG Berlin, Urteil vom 19.8.2020 – VG 34 K 410.18 A – asyl.net: M29592, S. 11.

<sup>34</sup> EGMR, Urteil vom 30.3.2017 – Chowdury and Others v Greece, Nr. 21884/15.

<sup>35</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 4), Rn. 62.

seen gewährt und u. a. Ermäßigungen für Energie und Wasserrechnungen sowie Rabatte in einigen Fast-Food-Restaurants vorsieht, könnte der Kläger sein Existenzminimum jedenfalls ersichtlich nicht sichern.«<sup>36</sup>

In Bezug auf Hilfsmaßnahmen durch nichtstaatliche Stellen kommen sowohl das OVG Nordrhein-Westfalen als auch das OVG Niedersachsen zu dem Schluss, dass es zwar seine Berechtigung habe, diese als »elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrungen« zu bezeichnen, Schutzberechtigte dadurch jedoch nicht in die Lage versetzt würden, in Griechenland ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.<sup>37</sup>

Ergänzend dazu weisen andere Gerichte darauf hin, dass diese Unterstützung Rückkehrer\*innen nicht dabei helfen würde, eine menschenwürdige Unterkunft zu finden:

»Soweit Unterkunftsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen überhaupt zur Verfügung gestellt werden und sich deren Hilfe nicht ohnehin lediglich auf eine Unterstützung bei der – in der Regel aussichtslosen – Wohnungssuche beschränkt, stehen die wenigen Plätze – wie im Einzelnen aufgezeigt – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen lediglich einem sehr kleinen Teil der Schutzberechtigten zur Verfügung. Dem Großteil der Schutzberechtigten, die weder Griechisch noch Englisch sprechen, sind sie im Regelfall verschlossen.«<sup>38</sup>

Das VG Arnsberg hebt zudem hervor, dass Nichtregierungsorganisationen keine finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten haben und auch sonstige Hilfen oder Sachleistungen nur sehr begrenzt zur Verfügung stellen können:

»Hilfe bei der Beschaffung anderer für ein menschenwürdiges Dasein erforderlicher Güter (Nahrung, Kleidung, notwendige Haushaltsgegenstände) werden nur in begrenztem Umfang und zudem nicht flächendeckend in Griechenland angeboten. Darüber hinaus stehen sie zum Teil nur bestimmten Personengruppen oder bloß Asylbewerbern zur Verfügung.«<sup>39</sup>

## Fazit

Vor dem Hintergrund der hier beschriebenen Rechtsprechung ist das Vorgehen des BAMF bzw. des BMI, anhängige Asylverfahren von Schutzberechtigten aus Griechenland auf Eis zu legen, in keiner Weise vertretbar. Dahinter steht offenbar die vage Hoffnung, dass es irgendwann zu Verbesserungen bei der Behandlung etwaiger Rückkehrer\*innen in Griechenland kommt – ungeachtet des Umstands, dass derartige Verbesserungen absolut nicht in Sicht sind. Es überrascht somit nicht, dass das BAMF bereits in einer aktuellen Entscheidung verpflichtet wurde, über den Asylantrag eines afghanischen Staatsangehörigen zu entscheiden, der in Griechenland bereits als Flüchtling anerkannt wurde.<sup>40</sup> Ob mit vergleichbaren Entscheidungen eine Änderung der Praxis des BAMF erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

Ausgesprochen zweifelhaft erscheint zudem die Praxis des BAMF, in den Fällen von international Schutzberechtigten aus Griechenland ein neues Asylverfahren mit offenem Ausgang durchzuführen. So verfährt das BAMF aktuell in all jenen Fällen, in denen ein Unzulässigkeitsbescheid gerichtlich aufgehoben wurde. Schließlich wurde der Schutzbedarf bereits festgestellt und muss nicht aufwändig neu geprüft werden. Wer es ernst meint mit dem »Gemeinsamen Europäischen Asylsystem«, muss die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates übernehmen, zumindest darf es nicht zu einer Schlechterstellung kommen. Zwar mag die Durchführung eines neuen Verfahrens in Deutschland verfahrensrechtlich die »saubere Lösung« sein, in einem solchen Verfahren ist das BAMF aber in aller Regel verpflichtet, die Entscheidung des anderen europäischen Staates zu übernehmen.<sup>41</sup>

## Weitere Informationen:

**PRO ASYL und RSA – Refugee Support Aegean:**  
Stellungnahme – Zur Aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland,  
April 2021

Abrufbar bei [ecoi.net](http://ecoi.net), ID 2049185

<sup>36</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 4), S. 21 f.; Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch das OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 4), Rn. 63 ff.

<sup>37</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 4), S. 22; OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 4), Rn. 72.

<sup>38</sup> VG Aachen, Urteil vom 15.6.2020, a. a. O. (Fn. 29), S. 17.

<sup>39</sup> VG Arnsberg, Urteil vom 7.7.2020, a. a. O. (Fn. 29), S. 20 f.

<sup>40</sup> VG Osnabrück, Urteil vom 7.4.2021 – 5 A 515/20 – Asylmagazin 6/2021, S. 234 f., [asyl.net](http://asyl.net): M29608.

<sup>41</sup> Julius Becker. Folgen der Schutzgewährung in einem anderen europäischen Staat. Auswirkungen der EuGH-Entscheidung »Hamed und Omar« auf Verfahren in Deutschland. Asylmagazin 9/2020, S. 299 ff.